
Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 LGebG hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen am 09.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Bad Krozingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

1. Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absätze 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
2. Soweit die Stadt Bad Krozingen Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
3. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt Bad Krozingen ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
4. Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,
 1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- 1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.
- 2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder

sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- 3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeit bestimmt (Zeitgebühr), bemisst sich die Höhe nach der tatsächlichen Bearbeitungszeit je Mitarbeiterin und Mitarbeiter, multipliziert mit dem angegebenen Stundensatz für eine volle Stunde. Es wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet
- 4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- 5) Zeitgebühren und Gebühren, die vom Wert des Gegenstandes abhängig sind, auf den sich die Leistung bezieht (Wertgebühren), werden unter 100 Euro auf voll 10 ct abgerundet. In Höhe von mehr als 100 Euro werden sie auf volle Euro abgerundet.
- 6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5,00 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 7) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- 8) Zu den ausgewiesenen Gebühren kommen gegebenenfalls die gesetzlichen Umsatzsteuerbeträge hinzu, falls eine entsprechende Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- 2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- 1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- 2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Krozingen kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- 3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- 1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt Bad Krozingen erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- 2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation
 - b) Reisekosten
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- 3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- 1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 09.12.2024 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Bad Krozingen, 09.12.2025

gez

Volker Kieber, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	2,5 bis 10.000
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist:	2,50 € bis 500 €
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung): bei Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5 €
2.3	Zurücknahme eines Antrags:	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mindestens 5 €
3.	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei):	10 € bis 200 €
4.	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen:	2,5 € bis 1.000 €
5.	Beglaubigung, Bestätigungen	
5.1	<u>Amtliche Beglaubigung</u> von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln: Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	3 € bis 125 €
5.2	<u>Amtliche Beglaubigung</u> der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3 € bis 20 €
5.3	<u>Bestätigung der Übereinstimmung</u> von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite:	3 € bis 10 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	Kopie ist enthalten und wird nicht extra abgerechnet
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist):	3 € bis 125 €
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde/Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist:	30 bis 2.000 €
7.1	Beitragsbescheinigungen für Grundstücke	15 €
8.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, usw.):	
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat:	10 € bis 500 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung).	1/10 bis ½ der Gebühr nach 8.1, mind 2,50 €
9.	Schreibgebühren	
9.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet).	
9.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind:	10 €
9.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind:	20 €
9.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde:	70 € je Stunde
9.3	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben:	
9.3.1.	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite:	1 €
	für jede weitere Seite:	0,5 €
9.3.2	bei einem größeren Format für die erste Seite:	2 €
	für jede weitere Seite:	1 €
10.	Baugesetzbuch Die Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	20 bis 160€ gestaffelt nach Kaufpreis
11.	Fischereischeine	
11.1	Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§§ 31, 32 FischG):	
11.2	Jahresfischereischein:	25,0 €
11.3	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,0 €
11.4	Jugendfischereischein:	10,0 €
11.5	Einziehung der Fischereiabgabe (§§ 35, 36 FischG) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist gebührenfrei):	12 € pro Jahr
12.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
12.1	Bei Sachen bis zu 500,00 € Wert:	2 % des Werts, mindestens jedoch 1,5 €
12.2	Bei Sachen über 500,00 € Wert:	2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwerts
13.	Gewerbeangelegenheiten	
13.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen	
13.1.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder ähnlichen Unternehmen § 41 LGiUG	Grundgebühr: 395 € und zusätzl. 64 € je Gerät mit Gewinnmöglichkeit für jedes Jahr der erteilten Nutzungsdauern
13.1.2	Ablehnung eines Antrags auf Erlaubnis einer Spielhalle	82 €/Stunde
13.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte (RGK) §§ 55, 55 d GewO	
13.2.1	Ersterteilung Reisegewerbekarte	158 €
13.2.2	Verlängerung einer Reisegewerbekarte	119 €
13.2.3	Ausnahmegenehmigung gem. § 56 Abs. 2 GewO	40 €
13.2.4	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte § 60 c Abs. 2 GewO, ErsatzRGK	40 €
13.2.5	Nachtrag von Tätigkeiten	40 €
13.2.6	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte § 55 b Abs. 2 GewO	82 €/Stunde
13.2.7	Festsetzung von Messen, Ausstellungen, Märkten §§ 64 ff. GewO	82 €/Stunde
13.2.8	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	82 €/Stunde

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
13.3	Bescheinigung zur Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20, 21 a Umsatzsteuergesetz (UStG)	
13.3.1	für gemeinnützige Vereine	40 €
13.3.2	für Musikschulen, Privatmusikerzieher etc.	82 €/Stunde
13.4	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes nach § 34 a GewO	
13.4.1	Erteilung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe	1.185 €
13.4.2	Zuverlässigkeitsüberprüfung und Zulassung von angezeigten Bewachungspersonen	82 €/Stunde
13.5	Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen	
13.5.1	Widerruf gewerberechtlicher Erlaubnisse	82 €/Stunde
13.5.2	Gewerbeuntersagung § 35 GewO	82 €/Stunde
13.5.3	Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	82 €/Stunde
13.5.4	Ablehnung eines Antrags auf Wiedergestattung eines untersagten Gewerbes § 35 Abs. 6 GewO	82 €/Stunde
13.5.5	Beschäftigungsuntersagung von angezeigten Bewachungspersonen	82 €/Stunde
13.5.6	Ablehnung einer Erlaubnis für das Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)	82 €/Stunde
13.6	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	gebührenfrei
13.7	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15 €
13.8	Gewerbeanmeldung	26 €
13.9	Gewerbeummeldung, - abmeldung	23 €
14.	Gaststätten	
14.1	Gaststättenerlaubnisse und -gestattungen	
14.1.1	Erteilung einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis	entfällt
14.1.2	Erteilung einer vorläufigen Gaststättenerlaubnis	entfällt
14.1.3	Erteilung einer vorläufigen Stellvertretererlaubnis	entfällt
14.1.4	Erteilung einer endgültigen Stellvertretererlaubnis	entfällt
14.1.5	Erteilung einer befristeten Gaststättenerlaubnis oder einer unbefristeten Gaststättenerlaubnis für einen Teilzeitraum des Kalenderjahres je nach Dauer in Monaten	entfällt
14.1.6	Erweiterung/Änderung der Gaststättenerlaubnis	entfällt
14.1.7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	entfällt
14.2	Sonstige Maßnahmen im Gaststättenrecht	
14.2.1	Widerruf der Gaststättenerlaubnis/Gestattung	82 €/Stunde
14.2.2	Verwaltungsrechtliche Maßnahmen bei Straßenwirtschaften und zur Einhaltung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis oder Gestattung	34 € bis 500 €
14.2.3	Schließungsanordnung	82 €/Stunde
14.3	Beratung, Auskunft und Stellungnahme	
14.3.1	bis 15 Minuten	gebührenfrei
14.3.2	mehr als 15 Minuten	82 €/Stunde
14.4	Sperrzeitverkürzungen	
14.4.1	Erteilung einer Sperrzeitverkürzung	82 €/Stunde
14.4.2	Widerruf der Sperrzeitverkürzung	82 €/Stunde
14.5	Sonstige gaststättenrechtliche Leistungen	
14.5.1	Sonstiger, vom Antragsteller zu vertretender Aufwand	82 €/Stunde
15.	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person:	25 €
16.	Feiertagsrecht	
16.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs 1 Feiertagsgesetz)	25 € bis 100 €
16.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§11, 12 Abs 1 Feiertagsgesetz)	
16.2.1	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	82 €/Stunde
16.2.2	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	82 €/Stunde
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG):	8 € bis 25 €
17.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG):	5 €
17.3	Erweiterte Auskunft (§ 45 BMG):	12 € bis 50 €
17.4	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG): jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	1 €
17.5	Gruppenauskunft nach Nr. 17.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	25 € bis 10.000 €
17.6	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG):	10 €
17.7	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	
17.7.1	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung:	5 €
17.7.2	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung:	5 €
17.7.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte):	5 €
17.8	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde:	2,5 € bis 1.000 €
17.9	Gebührenfrei sind insbesondere:	
17.10	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
17.11	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
17.12	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
17.13	die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
17.14	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
17.15	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
17.16	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
17.17	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
17.18	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
17.19	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
18.	Wasserrecht	
18.1	Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen im Innenbereich (§ 38 Abs. 5 WHG i. V. m. § 29 Abs. 4 WG):	75 €/Stunde
18.2	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 29 Abs. 6 Satz 10 WG:	40 €
18.3	Begründung von Zwangsverpflichtungen zur Durchleitung von Wasser und Abwasser (§ 93 WHG i. V. m. § 82 Abs. 6 S. 1 WG):	75 €/Stunde
19.	Umweltinformationen	
	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
19.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	40 € bis 220 €
19.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	220 € bis 580 €
19.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	67
19.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	1 € bis 10 €
	Landesinformationsfreiheitsgesetz	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
20.	Zurverfügungstellen von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
20.1	mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 bis 3 Stunden):	40 € bis 220 €
20.2	erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 bis 8 Stunden):	220 € bis 580 €
20.3	außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	78
20.4	Zurverfügungstellen von Informationen in sonstiger Weise z. B. Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. Werden diese von der Gemeinde/Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Schreibgebühren (Nr. 9) oder andere Auslagen hinzu.	1 € bis 10 €
21.	Standesamt	
	Gebührenpflichtige Tatbestände § 7 Abs. 2 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes	
21.1	Eheschließungen unter freiem Himmel	300 € bis 500 €
21.2	Eheschließungen in sonstigen Einrichtungen (außerhalb des Standesamts)	150 € bis 300 €
21.3	Namenserklärungen	200 € bis 1.000 €

je Stunde:

22.	Waffenbesitzkarte, Waffen- und Munitionserwerbscheine	
22.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	70 €
22.2	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen (natürliche und juristische Personen), § 10 Abs. 2 S.2, § 14 Abs. 4 WaffG	
22.3	Umschreibung einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen, § 14 Abs. 4 WaffG	39 €
22.4	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Brauchtumsschützen, § 16 Abs. 1 WaffG	53 €
22.5	Erlaubnis zum Führen von Waffen, § 16 Abs. 2 WaffG	53 €
22.6	Erlaubnis zum Schießen, § 16 Abs. 3 WaffG	53 €
22.7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	53 €/Stunde
22.8	Änderung des Sammelthemas, § 17 WaffG	53 €/Stunde
22.9	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Sachverständige, § 18 WaffG	53 €/Stunde
22.10	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Erben, § 20 WaffG	96
22.11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für mehrere Personen, § 10 Abs. 2 WaffG	Zuschlag von 19 EUR zur jeweiligen Grundgebühr
22.12	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en, § 10 Abs. 1 WaffG	39 €
22.13	Eintrag einer oder mehrerer Waffenberechtigung/en für Jäger, § 13 Abs. 3 WaffG	39 €
22.14	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen für Sportschützen, § 14 Abs. 6 WaffG	39 €
22.15	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte eines Vereins, § 10 Abs. 2 WaffG	39 €
22.16	Eintrag einer oder mehrerer Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte für Waffensammler, § 17 WaffG	39 €
22.17	Eintrag einer oder mehrerer Waffenüberlassung/en, § 10 Abs. 1 WaffG	17 €
22.18	Eintrag einer oder mehrerer Waffenüberlassung/en, § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG	17 €
22.19	Eintrag Wechsellauf o. ä.	17 €
22.20	Munitionserwerbsberechtigung (als Eintrag in eine Waffenbesitzkarte), § 10 Abs.3 Satz 1 WaffG	17 €
22.21	Erlaubnisschein für Wachpersonal, § 28 Abs. 3 WaffG	53 €
22.22	Ausstellung Waffenschein, §§ 10 Abs. 4, 19 WaffG	53 €/Stunde
22.23	Ausstellung Waffenschein für Unternehmer, § 28 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
22.24	Verlängerung Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz WaffG	53 €/Stunde
22.25	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	39 €
22.26	Ausstellung kleiner Waffenschein, § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG	88 €
22.27	Ausstellung Munitionserwerbsschein, § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG	39 €
22.28	Schießerlaubnis, § 10 Abs. 5 WaffG	53 €/Stunde
22.29	Eintragung eines oder mehrerer Blockiersysteme, § 20 Abs. 3 WaffG	17 €
22.30	Ausnahme Einbau Blockiersystem, § 20 Abs. 7 WaffG	39 €
22.31	Ausnahme von den Erlaubnispflichten, § 12 Abs. 5 WaffG	75 €
22.32	Ausnahmegenehmigung von Mindestalter, § 3 Abs. 3 und § 27 Abs. 4 WaffG	39 €
22.33	Ausstellung einer Anzeigenbescheinigung nach § 37h WaffG	53 €/Stunde
22.34	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Salutwaffen, § 39b WaffG	53 €/Stunde
22.35	Ein bzw. Austrag von Waffen in bzw. aus einer Waffenbesitzkarte für Unternehmen, § 10 Abs. 2 WaffG	53 €
23.	Erlaubnisverfahren nach dem EU-Recht	
23.1	Verbringen von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG (Einfuhrerlaubnis) für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
23.2	Allgemeine Einfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 29 Abs. 2 WaffG und § 29 Abs. 3 AWaffV	53 €/Stunde
23.3	Verbringen von Waffen/Munition durch den Geltungsbereich (Durchfuhrerlaubnis), § 30 WaffG	53 €/Stunde
23.4	Verbringen von Waffen/Munition aus dem Geltungsbereich des WaffG (Ausfuhrerlaubnis), § 31 Abs. 2 WaffG	53 €/Stunde
23.5	Ausfuhrerlaubnis für Personen (Waffenhändler), § 31 Abs. 2 WaffG	53 €/Stunde
23.6	Erlaubnis zur Mitnahme von Waffen/Munition in den Geltungsbereich des WaffG durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat der EU ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses (Mitnahmeerlaubnis) gemäß § 32 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
23.7	Mitnahmeerlaubnis für Drittstaatsangehörige, § 32 Abs. 1 i.V.m. 6 WaffG	53 €/Stunde
23.8	Ausstellung Europäischer Feuerwaffenpass (EFP), § 32 Abs. 6 WaffG	53 €
23.9	Verlängerung Europäischer Feuerwaffenpass, § 32 Abs. 6 WaffG	17 €
23.10	Änderung sonstiger Eintragungen im EFP, § 32 Abs. 6 WaffG	17 €
24.	Sonstige waffenrechtliche Verfahren	
24.1	Erlaubnis/Änderung Schießstätte, § 27 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
24.2	Ausnahmegenehmigung von den Handelsverboten gemäß § 35 Abs. 3 WaffG	53 €/Stunde
24.3	Anerkennung eines Lehrganganbieters, § 3 Abs. 3 AWaffV	53 €/Stunde
24.4	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, § 42 Abs. 2 WaffG	53 €/Stunde
24.5	Waffenherstellungserlaubnis bzw. Waffenhandelserlaubnis, Stellvertreter gemäß §§ 21 Abs. 1, 21 a, 26 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
24.6	Sonstige Gebühr im Rahmen des Waffenrechts für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	53 €/Stunde
24.7	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG	39 €
24.8	Waffenkontrolle - ohne Anlass	53 €/Stunde
24.9	Anlassbezogene Nachkontrolle der Waffen- und Munitionsaufbewahrung, § 36 Abs. 3 WaffG	133 €
25.	Negativentscheidungen	
25.1	Widerruf und Rücknahme	53 €/Stunde
25.2	Ablehnung eines Antrags	53 €/Stunde
25.3	Waffenverbot für den Einzelfall (nicht erlaubnispflichtiger Waffen), § 41 Abs. 1 WaffG	53 €/Stunde
25.4	Waffenverbot (erlaubnispflichtige Waffen), § 41 Abs. 2 WaffG	53 €/Stunde
25.5	Anordnungen gemäß §§ 9, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 37 Abs.1, 39 Abs. 3, 40 Abs. 5 oder 46 WaffG	53 €/Stunde
25.6	Untersagung gemäß § 10 Abs. 4 AWaffV	53 €/Stunde
26.	Sprengstoffrecht	
26.1	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 inklusive Einholung von Erkundigungen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung nach § 8a Abs. 5 SprengG	53 €/Stunde
26.2	Bewilligung der Fristverlängerung vor Erlöschen einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 11 Satz 2 SprengG	39 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
26.3	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	43 €
26.4	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Abs. 1 SprengG	39 €
26.5	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 21 Abs. 3 SprengG	39 €
26.6	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	53 €
26.7	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG	39 €
26.8	Zulassung einer Ausnahme von dem Altersfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	39 €
26.9	Ungültigkeitserklärung bei Verlust einer Erlaubnis, einer Ausfertigung oder eines Befähigungsscheines nach § 35 Abs. 2 SprengG	71 €, zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Staatsanzeiger
26.10	Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisse und Befähigungsscheine sowie Genehmigungen nach § 17 I SprengG	39 €
26.11	Untersagung nach § 12 Abs. 2, § 32 Abs. 3 oder 4, § 32 a Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 4 sowie nach § 33 Abs. 1, 2 oder 3 SprengG	53 €/Stunde
26.12	Anordnungen nach § 32 Abs. 1, 2 oder 5, § 48 SprengG - nicht gewerblich	53 €/Stunde
26.13	Anordnung vorläufiger Maßnahmen nach § 32 a Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 SprengG	53 €/Stunde
26.14	Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	53 €/Stunde
26.15	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Begrenzung von Mengen explosionsgefährlicher Stoffe nach § 2 Abs. 5 SprengG im Einzelfall	53 €/Stunde
26.16	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Wiederholungslehrgang nach § 32 Abs. 5 Satz 2 der 1. SprengV	39 €
26.17	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	31 €
26.18	Sonstige Gebühr im Rahmen des Sprengstoffrechtes für öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen die im Interesse des Gebührenschuldners vorgenommen werden	53 €/Stunde
26.19	Überprüfung verantwortlicher Personen, § 14 SprengG	26 €

Allgemeine Hinweise	Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten gemäß DIN 276 in der jeweils neuesten Fassung, Kostengruppe 300, 400, 500 bis 546, 700 auszugehen, die am Ort der Bauausführung zum Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Zu den Baukosten gehört auch die auf diese Kosten anfallende Umsatzsteuer. Die Baukosten sind auf volle 1.000 EUR aufzurunden. Im offensichtlichen Missverhältnis zum Bauvorhaben stehende Baukostenansätze werden durch die Untere Baurechtsbehörde nach aktuellem "Baukostenindex Gebäude" (BKl) überprüft und ggf. korrigiert.	
27	Auslagen, die für die Inanspruchnahme externer Sachverständiger entstehen, sind vom Bauherrn/Träger/Veranlasser zu tragen.	entsprechend Abrechnung
27.1	Bauvoranfrage	
27.1.1	Erteilung eines Bauvorbescheides	68 €/Stunde mind. 200€
27.2	Bauordnungsrecht	
27.2.1	Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn (§ 55 LBO):	5 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 25 €
27.3	Baugenehmigung, Abbruch	
27.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Landesbauordnung (LBO))	6,5% der Baukosten, mindestens 300 €
27.3.2	Genehmigung nach dem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 52 LBO)	5,5% der Baukosten, mindestens 300 €
27.3.3	Zuschlag bei nicht vollständigen Unterlagen oder Änderung von Planvorlagen	bis zu 1% der Baukosten
27.3.4	Genehmigung nach 28.3.1 oder 28.3.2, wenn die Baukosten der Gebührenberechnung nicht zu Grunde gelegt werden können.	300 € bis 3.000 €
27.3.5	Genehmigung von Werbeanlagen	70 € bis 5.000 €
27.3.6	Sanierungsgenehmigung	100 € bis 1.000 €
27.3.7	Die Gebühr beträgt bei bisher nicht genehmigten baulichen Anlagen, die bereits begonnen wurden, das Doppelte, bei bereits überwiegend fertig gestelltem Rohbau, das Dreifache, und bei denen die Räumlichkeiten bereits genutzt werden, das Vierfache, der ansonsten unter 27.3.1, 27.3.2, 27.3.4, 27.3.5 und 27.3.6 festzusetzenden Gebühren.	
27.3.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen/Vorbescheiden	1/5 der Baugenehmigungs- bzw. Vorbescheidgebühr, Mindestens 70 €
27.4	Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)	
27.4.1	Kenntnisgabeverfahren	5 ‰ der Bausumme Mindestgebühr 120,00 €
27.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
27.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bei erstmalige Antragstellung mindestens 140, bei Antragstellung länger als drei Jahre nach Erteilung der Baugenehmigung mindestens 180, zusätzlich bei mehr als 2 Wohnung/Nutzungseinheiten für jede weitere Wohnung/Nutzungseinheit 100, zusätzlich bei mehr als drei gleichzeitig beantragten Ausfertigungen 30 je Ausfertigung.	100 € bis 5.000 €
27.6	Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme	
27.6.1	Baukontrolle ohne Schlussabnahme	68 €/Stunde
27.6.2	Schlussabnahme, Bauabnahme, Bauüberwachung, sonstige Baukontrollen	50 bis 5.000 €
27.6.3	Jede weitere Abnahme und jeder vom Bauherrn zu vertretender erfolgloser Abnahmeversuch	100 bis 1.000 €
27.6.4	Abnahme fliegender Bauten	68 €/Stunde
27.7	Wiederkehrende Prüfung von Gebäuden nach VwV-Brandverhütungsschauen	
27.7.1	Brandverhütungsschauen	68 €/Stunde
27.7.2	Nachschau	68 €/Stunde
27.8	Bauordnungsbehördliche Maßnahmen	
27.8.1	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	100 € bis 1.000 €
27.8.2	Sonstige Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	68 €/Stunde
27.9	Brandschutz	
27.9.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	68 €/Stunde
27.9.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	68 €/Stunde
27.9.3	Allgemeine Brandschutzberatung	68 €/Stunde
27.10	Sonstige Leistungen und allgemeine Bauberatung	
27.10.1	Ortsbesichtigung bei Bauberatungen und Auskünften	68€/Stunde mind. 2 Stunden
27.10.2	Baulasten, je Baulast	70 € bis 100 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Alle Zahlen in €
27.10.3	Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen, Abweichungen nach BauGB, BauNVO, LBO Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Maß der Überschreitung (je angefangenen cm, m², m³ oder Grad) über das zulässige Maß hinaus bzw. von diesem abweichend, der Nutzungsart und der Lage des Baugrundstücks sowie dem mit der Entscheidung erreichten Vorteil. In sonstigen Fällen, in denen keine Maßeinheit zu Grunde gelegt werden kann, erfolgt die Bemessung nach den mit der Entscheidung erreichten Vorteil.	65 € bis 20.000 €
27.10.4	Nachträglich erteilte Entscheidung 27.10.3	Doppelte Gebühr nach Nr. 27.10.4
27.10.5	Öffentlich-rechtliche Verträge	200 € bis 10.000 €
27.10.6	Stellungnahmen für andere Behörden	68 €/Stunde
27.10.7	Bauberatung außerhalb von Baugenehmigungsverfahren und Bauvorbescheiden	68 €/Stunde
27.11	Vollzug von speziellen baurechtlichen Vorschriften im Zuge der Energiewende	
27.11.1	Befreiung von der Nutzungspflicht nach § 4 und § 19 Abs. 1 und 2 Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeG)	60 € bis 3.000 €
27.11.2	Anordnungen und sonstige Regelungen im Rahmen erneuerbarer Energien	60 € bis 3.000 €
27.11.3	Anordnungen und Befreiungen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)	60 € bis 3.000 €
27.11.4	Entscheidungen (Anordnungen, Befreiungen) nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) und nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW)	60 € bis 3.000 €
27.12	Denkmalschutz	
27.12.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	68 €/Stunde
27.12.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	
27.12.2.1	- bis zu 2 Beratungen	gebührenfrei
27.12.2.2	- ab der dritten Beratung	68 €/Stunde
27.12.2.3	- Ortsbesichtigung	68 €/Stunde, mind. 2 Stunden
27.12.3	Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben	68 €/Stunde
27.12.4	Befreiungen nach Energieeinsparverordnung (EnEV)	68 €/Stunde
27.12.5	Untersagungs- und Unterhaltungsverfügungen	68 €/Stunde
27.12.6	Steuerbescheinigungen	68 €/Stunde